



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Herrn
[REDACTED]
[REDACTED]

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

BEARBEITET VON [REDACTED]

REFERAT/PROJEKT V B 5

TEL +49 (0) 30 18 682-0

FAX +49 (0) 30 18 682-2506

E-MAIL VB5@bmf.bund.de

DATUM 20. September 2017

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG);
Einkommensteuer-Richtlinien**

BEZUG Ihr Antrag vom 21. August 2017

GZ **V B 5 - O 1319/17/10355**

DOK **2017/0784834**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte(r) [REDACTED]

mit Ihrem o. g. Antrag bitten Sie um Übersendung der Einkommensteuer-Richtlinien (EStR) für die Jahre 1944 - 1958.

Über Ihren Antrag entscheide ich nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG wie folgt:

- I. Den Antrag lehne ich ab.
- II. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Zu I.

Sie haben nach § 1 Absatz 1 IFG keinen Anspruch auf Übersendung der Einkommensteuer-Richtlinien für die Jahre 1944 - 1958, da Ihrem Anspruch der Ausschlussgrund des § 9 Absatz 3 IFG entgegensteht.

Die Einkommensteuer-Richtlinien sind seit 1949 im Bundessteuerblatt veröffentlicht. In den Jahren vor 1949 wurden sie im Reichssteuerblatt veröffentlicht. Zugang zum Bundessteuerblatt und zum Reichssteuerblatt kann man sowohl über Bibliotheken als auch über online-Dienste erlangen. Die Einkommensteuer-Richtlinie ist damit aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffbar, vgl. § 9 Absatz 3 IFG. Der Abruf der Information im Internet bzw. das Beschaffen aus Bibliotheken ist Ihnen auch zumutbar. Dies gilt auch dann, wenn die Informationsbeschaffung gegen ein (zumutbares) Entgelt möglich ist (vgl. OVG NRW, Urteil vom 24. Mai 2016, Az.: 15 A 2051/14). Berücksichtigt wurde auch, dass der Arbeitsaufwand für die Bearbeitung des IFG-Antrages einen Zeitraum von 30 min. deutlich überschreiten würde und damit Gebühren nach dem IFG zu erheben wären. Nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens wird Ihr IFG-Antrag daher abgelehnt.

Zu II.

Der Bescheid ergeht als einfache Auskunft gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 IFG gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bundesministerium der Finanzen, Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin, Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.